

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und
Ortsdurchfahrten in der Stadt Cloppenburg vom 14.06.2010
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. 27/2006, S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunengesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), des § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 372) sowie § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007, (Nds.GVBl. 2007, S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Cloppenburg in seiner Sitzung am 14.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sondernutzungsgebühr

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in dem Gebiet der Stadt Cloppenburg werden nach Teil 1 des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen

- a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
- b) nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners (§ 21 Satz 5 NStrG).

§ 2

Verwaltungsgebühr

- (1) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, wie auch für deren Versagung, Rücknahme, Widerruf, Aufhebung oder Änderung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Teil 2 des als Anlage beigefügten Gebührentarifs. Soweit ein Gebührenrahmen festgelegt ist, richtet sich die Festsetzung der Gebühr innerhalb dessen nach dem im Einzelfall erforderlichen Verwaltungsaufwand.
- (3) Wird von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr abgesehen, wird auch keine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner sind die Antragstellerin / der Antragsteller, die Sondernutzungsberechtigte / der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie oder er selbst den Antrag nicht stellt bzw. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in ihrem oder seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Entsteht ausschließlich eine Gebühr nach § 2 ist der Adressat des Verwaltungsaktes die Gebührenschuldnerin / der Gebührenschuldner.
- (3) Sind mehrere Personen Gebührenschuldnerinnen und -schuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung oder mit dem Erlass des an die Gebühr gem. § 2 begründeten Verwaltungsaktes, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgeblich ist.
- (2) Die Gebühren nach § 1 sind fällig:
 - a) bei Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,

- b) für Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils zum Schluss des ersten Quartals,
 - c) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (3) Die Gebühren nach § 2 sind mit der Bekanntgabe des sie begründenden Verwaltungsaktes an die Gebührenschuldnerin / den Gebührenschuldner fällig.
 - (4) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.
 - (5) Für Informationsstände oder Plakattafeln politischer Parteien, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Wahlen stehen (Wahlwerbung), werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 5

Unerlaubte genehmigungspflichtige Sondernutzung

Für jede unerlaubt in Anspruch genommene genehmigungspflichtige Sondernutzung wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 vom Hundert der fälligen Sondernutzungsgebühr erhoben.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen ganz oder teilweise zurückgenommen, widerrufen oder sonst aufgehoben wird, die von der Gebührenschuldnerin oder vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.
- (3) Die Erstattung von Sondernutzungsgebühren erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist nur innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, nachdem die Sondernutzungserlaubnis zurückgenommen, widerrufen oder sonst aufgehoben worden ist, zulässig. Gebührenbeträge unter fünf Euro werden nicht erstattet.
- (4) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 7

Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Cloppenburg Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

§ 8
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (01.01.2011).
- (2) Für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, entsteht die Gebührenschuld nach dem anliegenden Gebührentarif mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, sind anzurechnen.

Cloppenburg, 14.06.2010

gez.

Dr. Wiese
Bürgermeister

Gebührentarife zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 14.06.2010

Teil 1 - Sondernutzungsgebühren

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr		
		jährlich	monatlich	wöchentlich täglich
1	Angebote / Verkauf von Waren oder Dienstleistungen			
1.1	Außenbewirtung in Straßencafés, Biergärten, Außengastronomie und ähnlichen Anlagen je qm beanspruchter Straßenfläche			
	Tarifzone 1 Fußgängerzone (Lange Straße und Mühlenstraße von der Bahnhofstraße bis zur Einfahrt zur Bürgermeister-Heukamp-Straße)		3,50 €	
	Tarifzone 2 Bahnhofstraße (von der Eschstraße bis zur Emsteker Straße), Mühlenstraße (von der Einfahrt Bgm-Heukamp-Straße bis zur Osterstraße) Obere Lange Straße, Osterstraße		3,00 €	
	Tarifzone 3 Alle übrigen Straßen und Flächen im Geltungsbereich dieser Satzung		2,50 €	
1.2	Warenauslagen je qm beanspruchter Straßenfläche			
	Tarifzone 1 Fußgängerzone (Lange Straße und Mühlenstraße von der Bahnhofstraße bis zur Einfahrt zur Bürgermeister-Heukamp-Straße)		3,00 €	
	Tarifzone 2 Bahnhofstraße (von der Eschstraße bis zur Emsteker Straße), Mühlenstraße (von der Einfahrt Bgm-Heukamp-Straße bis zur Osterstraße) Obere Lange Straße, Osterstraße		2,50 €	
	Tarifzone 3 Alle übrigen Straßen und Flächen im Geltungsbereich dieser Satzung		2,00 €	
1.3	festе Verkaufsstände pro angefangenem qm		10,00 €	
1.4	Mobile Verkaufswagen oder -stände bis zu einer Größe von 6 qm			20,00 €
	6 qm bis 12 qm beanspruchte Fläche			30,00 €

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr		
		jährlich	monatlich	wöchentlich täglich
	12 qm bis 18 qm Fläche			40,00 €
2	Warenautomaten und Schaukästen			
2.1	fest mit einer baulichen Anlage verbunden, soweit nicht erlaubnisfrei, je angefangenem qm	50,00 €	5,00 €	
2.2	fest im Straßenraum aufgestellte Warenautomaten, Schaukästen und Auslagekästen je angefangenem qm beanspruchte Straßenfläche	100,00 €	10,00 €	
	Informationsstände, -tische und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung / Infomobile oder Informationsveranstaltungen je qm beanspruchter Straßenfläche			0,50 €
3				0,50 €
4	Tribünen und Podeste je qm beanspruchter Straßenfläche			10,00 €
	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts je Person			7,50 €
5	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen, je Person			0,50 €
6	Zurschaustellung von Tieren je qm beanspruchter Straßenfläche			
7	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblendmauern, je qm beanspruchter Straßenfläche	5,00 €		
8	Baubegleitmaßnahmen			
9	Aufstellen von Baubuden, Bauwagen, Material- oder Bürocontainern, Schuttcontainern, Bauzäunen, Baugeräten, Baugerüsten sowie die Lagerung von Baustoffen ohne wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrs je qm beanspruchter Straßenfläche		2,00 €	0,50 €
9.1				
9.2	Aufstellen von Baubuden, Bauwagen, Material- oder Bürocontainern, Schuttcontainern, Bauzäunen, Baugeräten, Baugerüsten sowie die Lagerung von Baustoffen mit wesentlicher Beeinträchtigung des Verkehrs je qm beanspruchter Straßenfläche		4,00 €	1,00 €

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr		
		jährlich	monatlich	wöchentlich /täglich
9.3	Aufstellen von sonstigen Containern je qm beanspruchter Verkehrsfläche		2,00 €	0,50 €
10	Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern			
10.1	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern			14,00 €
10.2	Parken von Kraftfahrzeugenanhängern ohne Zugfahrzeug für die Dauer von mehr als 2 Wochen			10,00 €
10.3	Abstellen von Wohnmobilen für die Dauer von mehr als 2 Wochen			14,00 €
11	Werbeanlagen, die vorübergehend in einer Höhe von bis zu 3 m über dem Gehweg oder bis zu 4,50 m über der Fahrbahn / der Fußgängerzone angebracht sind und die nicht fest mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verankert sind, je qm Ansichtfläche			5,00 €
12	Werbeanlagen, die in einer Höhe von bis zu 3 m über dem Gehweg oder bis zu 4,50 m über der Fahrbahn / der Fußgängerzone angebracht sind, je qm Ansichtfläche		5,00 €	
13	Plakatierung	50,00 €		
13.1	Plakatierung mittels Kleinflächenplakaten (bis DIN A 0), je Plakat (max. 25 Plakate) bei gemeinnützigen, kulturellen oder religiösen Inhalten oder Veranstaltungen (Verein, Zirkus, ...)			2,00 €
13.2	Plakatierung mittels Stellwänden, je qm Ansichtfläche bei gemeinnützigen, kulturellen oder religiösen Inhalten oder Veranstaltungen (Verein, Zirkus, ...)			0,50 € 20,00 €
14	Sonstige Sondernutzung		1,00 € bis 1000,00€	5,00 € 1,00 € bis 200,00 €

Teil 2 - Verwaltungsgebühren

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
1	Ertelung einer Sondernutzungserlaubnis pro Erlaubnis	10,00 € bis 35,00 €

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr		
		jährlich	monatlich	wöchentlich täglich
2	Versagung, Rücknahme, Widerruf, Aufhebung oder Änderung einer Sondernutzungserlaubnis je Vorgang	10,00 € bis		100,00 €